



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e. V.

Landesfachgeschäftsstelle
München
Pettenkoferstr. 10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18
fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Per Fax: 08322 700 7209

Markt Oberstdorf
Prinzregenten-Platz 1
87561 Oberstdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 21.01.2020
Unser Zeichen OA-Oberstdorf-SI
Datum 05.03.2020

Bearbeiter: Thomas Frey

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Karweidach“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Geschütztes Biotop nach § 30 BNatschG

Der geplante Bebauungsplan liegt überwiegend in einem nach § 30 BNatschG geschützten Biotop (Auwald). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Biotops führen können, sind verboten.
Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn der Eingriff ausgeglichen werden kann oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Ein Ausgleich ist nicht möglich, da die Entwicklung eines ökologisch gleichwertigen Auwaldes viele Jahrzehnte benötigt.

Der Eingriff ist auch nicht notwendig, da zumutbare Alternativen vorliegen und ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht gegeben ist:

Umsiedlung der Gemeindewerke nicht notwendig

Für die Umsiedlung der Gemeindewerke des Marktes Oberstdorf sollen 10.000 m² im Gewerbegebiet Karweidach in Anspruch genommen werden. Die Gemeindewerke sind an den bestehenden Standorten voll funktionsfähig, eine Entzerrung auf verschiedene Teilbereiche hat sogar Vorteile, z. B. bei der Ablieferung von Grüngut durch die Bürger. Für die Umsiedlung würden erhebliche Kosten anfallen, die Rede ist von ca. 15 Millionen Euro. Vom Marktgemeinderat wurde vor einer Entscheidung immer ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit gefordert, der nie vorgelegt wurde und wohl auch nie möglich sein wird.

Nach der jahrzehntelangen Nutzung der Bauhof-Standorte sind dort außerdem Altlasten im Boden etc. nicht auszuschließen, was die im Gutachten angedachten Nutzungen noch weiter erschweren würde.

Beim Verzicht auf die Umsiedelung der Gemeindewerke können 10.000 m² Fläche eingespart werden. Der bereits gerodete Bereich im Umgriff des bestehenden Bebauungsplanes im Karweidach hat eine Fläche von ca. 21.000 m².

Damit könnte der im Antrag dargestellte Bedarf an Gewerbeflächen bereits vollständig ohne die Rodung des Auwaldes bereitgestellt werden.

Wohnbauflächen an anderer Stelle vorhanden

Durch die Verlegung des Wasserkraftwerkes Trettach II und der Stilllegung des dortigen oberirdischen Triebwerkskanales sind 10.200 m² potentielle Wohnbaufläche frei geworden.

Die in der Alternativenprüfung dargestellte Wohnbaufläche mit 3.800 m² entlang der Straße am Bannholz an der Ostseite des Friedhofes ist fehlerhaft eingeplant, dort ist eine rechtsverbindliche Ausgleichsfläche für die Herstellung eines Parallelgewässers zur Trattach ausgewiesen, die Maßnahme ist bereits in der Umsetzung.

Ausreichend Gewerbeflächen an anderer Stelle vorhanden

GE beidseits der Straße Im oberen Winkel

Diese Flächen sind rechtsverbindlich als Gewerbegebiet ausgewiesen. Es sind noch einige freie Flächen vorhanden. Welche Gewerbearten verträglich sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Nach den eigenen Aussagen im Dokument hat sich die Gemeinde zuletzt im Jahr 2009 dort um Flächen bemüht. Auch wenn die privaten Eigentümer keine Flächen verkaufen wollen, könnte die Gemeinde auch Grundstückstausche vorschlagen, um hier eine Gewerbeansiedlung zu ermöglichen. Die fehlenden Bemühungen zeigen, dass Alternativen nicht ausreichend geprüft wurden.

GE Fa. Geiger

Die Flächen bei der Firma Geiger wären für Handwerksbetriebe durchaus geeignet und könnten damit den Flächenbedarf im Bereich Karweidach erheblich reduzieren. Damit könnte der Bedarf für die Rodung von Auwald im Karweidach entfallen. Auch in diesem Fall ist die Pflicht zur Alternativenprüfung nicht korrekt erfüllt.

GE Grünfläche im Gleisdreieck östlich Bannholz und Nördlich Friedhof

Vor wenigen Jahren war geplant, einen bestehenden Großhandel für Handwerkbedarf vom aktuellen Standort in die Fläche am Gleisdreieck umzusiedeln.

Entsprechende Planungen und Untersuchungen waren bereits weit fortgeschritten und wurden nur abgebrochen, weil der Großhandel am Bestandsort erweitert wurde.

Die Fläche ist unter naturschutzfachlichen Aspekten weit unproblematischer (kein geschütztes Biotop) als der Auwald im Karweidach und entsprechend könnte hier auch ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Dies wurde in der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt.

Nicht geschützte Offenlandflächen in Anbindung an die bestehende Siedlungsstruktur

Zudem sind angrenzend an die bestehende Siedlungsstruktur im Norden von Oberstdorf zahlreiche ebene Flächen vorhanden, die potenziell als Gewerbeflächen dienen könnten und keinem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterstehen. Gewerbeflächen müssen nicht an bestehende Gewerbeflächen angrenzen, wie in der Alternativenprüfung suggeriert. Eine ernsthafte Alternativenprüfung müsste darlegen, warum keine Entwicklung von Gewerbeflächen an anderen angebundnen Standorten möglich ist.

Alternativenprüfung hat fachliche Mängel

In der Alternativenprüfung des Büros OPLA wird nicht dargestellt, dass es sich beim Standort für das Gewerbegebiet Karweidach um ein nach § 30 geschütztes Biotop handelt.

Als Nachteil wird nur das „Erfordernis der naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Kompensation“ aufgeführt. Es leidet daher an einem wesentlichen fachlichen Mangel und kann nicht als Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung dienen.

Alternativenprüfung war nicht ergebnisoffen

Wie aus den Auslegungsunterlagen hervorgeht, wurde die Alternativenprüfung erst im Laufe des Verfahrens nachgereicht, als von Seiten des Landratsamtes deutlich gemacht wurde, dass eine Genehmigung ohne Alternativenprüfung nicht möglich ist.

Zu diesem Zeitpunkt war der Standort im Auwald schon determiniert. Die Alternativenprüfung war nicht ergebnisoffen.

2. Schädigungsverbot nach § 44 BNatschG

In der SaP wird festgestellt, dass das Schädigungsverbot nach § 44 BNatschG beim Alpensalamander und bei Waldvogelarten erfüllt ist.

Eine Befreiung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG ist nur möglich, wenn

- a. von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen ist,
- b. keine Alternativen vorliegen,
- c. ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

zu a) Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Alpensalamander:

In der SaP wird ausgeführt:

„Es liegen 3 Nachweise aus den Jahren 2001 bis 2014 (1 bis 3 Exemplare) in „Mischwald“ an der Trettach nördlich von Oberstdorf vor. Die genaue Populationsgröße und deren Zustand ist nicht bekannt.“

Um beurteilen zu können, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gegeben ist, muss die Populationsgröße und der Zustand aktuell erfasst werden. Alpensalamander haben einen sehr kleinen Aktionsradius. Da mit dem Bebauungsplan erhebliche Anteile als Lebensraum geeigneten Auwaldes verloren gehen, sind wir der Ansicht, dass sehr wahrscheinlich ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Wir gehen also nicht (und damit anders als die SaP) davon aus, dass diese Ausnahmevoraussetzung gegeben ist.

Zusätzlich gehen wir davon aus, dass auch das Tötungsverbot beim Alpensalamander zutrifft. Alpensalamander verstecken sich im Regelfall sehr gut.

Selbst bei optimalen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen wird es noch immer zu Tötungen weit über dem natürlichen Lebensrisikos kommen.

Für ein Tier wie den Alpensalamander kann ein gesteigertes Tötungsrisiko sehr schnell zu einer Gefährdung der lokalen Population führen. Neben der geringen Mobilität ist dafür die extrem geringe Fortpflanzungsrate des Alpensalamanders verantwortlich. Allein die Tragezeit des Alpensalamanders dauert 2-5 Jahre. Damit dürfte der Alpensalamander die längste Tragezeit aller heimischen Wirbeltiere aufweisen. Durch ihre giftigen Hautsekrete ist der Alpensalamander gut vor Fressfeinden geschützt und hat dadurch wenige Verluste. Der zusätzliche Verlust von Individuen durch Tötung schlägt daher sofort auf die lokale Population durch.

Wir gehen also davon aus, dass

- a) trotz CEF und Vermeidungsmaßnahmen der Tötungstatbestand erfüllt ist und
- b) es auf Grund der Großflächigkeit des Eingriffs zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Waldvogelarten:

In der SaP wird ausgeführt:

„Die hohe Vogelartenzahl unterstreicht die ökologische Wertigkeit der Waldflächen des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung. 8 Höhlenbrüter wurden gefunden, darunter Schwarzspecht, Sumpf- und Weidenmeise, die Indikatoren für Alt- und Totholz sind. Das Vorkommen weiterer Spechtarten ist daher sehr wahrscheinlich, auch das Vorkommen der Käuze.“

Um beurteilen zu können, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population für die verschiedenen Waldvogelarten kommt, muss die jeweilige lokale Population und deren Lebensraum genauer untersucht werden. Wir gehen also nicht (und damit anders als die SaP) davon aus, dass diese Ausnahmevoraussetzung auf Basis der aktuellen Unterlagen gegeben ist.

zu b) Alternativen

Wie unter Punkt 1 ausgeführt gehen wir davon aus, dass zumutbare Alternativen vorhanden sind.

zu c) ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse besteht

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, sehen wir keine zwingenden Gründe für einen Umzug der Gemeindewerke, schon gar nicht an diesen Standort.

Für die Handwerks- und Gewerbebetriebe gibt es auch kein zwingendes öffentliches Interesse sich an diesem Standort niederzulassen. Bei den Interessenten handelt es sich um keinen Großbetrieb, der nur an diesem Standort die notwendige Fläche finden würde.

Zusammenfassung

Die Begründung zum B-Plan und der Umweltbericht zum Bebauungsplan verkennen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 44 BNatschG nicht vorliegen. Neben der fachlichen Voraussetzung (dessen Beurteilung wir massiv anzweifeln) sind die beiden anderen Voraussetzungen zu beachten. Diese werden in der Begründung zum Bebauungsplan nicht beachtet und nicht bearbeitet. Eine Ausnahme nach § 44 BNatschG liegt nicht vor.

3. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

In den Unterlagen fehlt ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie. Da es sich bei dem überplanten Standort um Auwald in unmittelbarer Nähe zu Trettach, Stillach und Breitach handelt, ist u. E. eine Betroffenheit sowohl des Grundwasserkörpers als auch der o. g. Oberflächenwasserkörper nicht ausgeschlossen. Ein WRRL-Fachbeitrag muss die Prüfung des Verschlechterungsverbots als auch des Zielerreichungsgebots umfassen.

4. Stellungnahme vom 29.01.2018

Zudem halten wir unsere Einwendungen der Stellungnahme vom 29.01.2018 aufrecht, sofern nicht in den aktuellen Planungsunterlagen darauf eingegangen wurde.

5. Fazit

Die Begründung zum B-Plan und der Umweltbericht zum Bebauungsplan verkennen insgesamt die Hochwertigkeit des Lebensraumes und die Wirkungen des geplanten Eingriffs eklatant, wenn im Ergebnis nur von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Flora und

Fauna ausgegangen wird (S. 6 Umweltbericht). Diese Zusammenfassung ist nicht haltbar, wenn man berücksichtigt, dass eine Zerstörung eines nach § 30 geschützten Biotopwaldes erfolgen soll und Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG vorliegen.

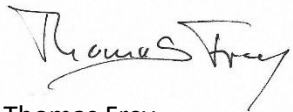
Wir halten die von Landrat Anton Klotz persönlich (!) unterschriebene Ausnahme nach § 30 BNatschG aus den oben genannten Gründen für rechtlich nicht haltbar.

Durch das Vorhaben werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG ausgelöst. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen nicht vor.

Der Bebauungsplan ist daher nicht genehmigungsfähig.

Wir fordern den Markt Oberstdorf auf, sich ergebnisoffen Gedanken zu machen, wie der Flächenbedarf für die Gewerbebetriebe gedeckt werden kann, ohne in ein gesetzlich geschütztes Biotop einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Frey
BN-Regionalreferent für Schwaben

gez.
Julia Wehnert
Geschäftsführerin BN-Kreisgruppe
Kempten-Oberallgäu

gez.
Michael Finger
Vorsitzender BN-Ortsgruppe Oberstdorf